

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 20.04.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	25.04.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Übergeordnete Themen

Finanzangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Ankündigungsbeschluss der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim zum 01.07.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass rückwirkend zum 01.07.2023 eine Anpassung der Abfallgebühren im Rahmen der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim auf Grundlage des § 3 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) erfolgt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Ist immer durch den FD auszufüllen

Die Aufgaben der Abfallentsorgung wurden gem. § 2 Abs. 1a der Anstaltssatzung des Städte-service Rüsselsheim/Raunheim AöR (AöR) dem selbigen mit dessen Gründung am 01.01.2016 übertragen. Die Gebührenhoheit verblieb jedoch bei den Städten Rüsselsheim am Main und Raunheim, geregelt in den städtischen Abfallgebührensatzungen.

Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 der AöR hat die Aufsichtsbehörde (Regie-rungspräsidium Darmstadt) erstmals auf das Erfordernis einer Neukalkulation und Anpassung der Abfallgebühren hingewiesen. Im Zuge der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2023 der AöR wurde erneut daraufhin gewiesen, dass eine Gebührenneukalkulation für die Stadt Raunheim erfolgen soll.

Damit steht auch die Stadt Raunheim in der zwingenden Pflicht, die kostendeckenden Gebüh- ren in einer entsprechend überarbeiteten Gebührensatzung festzulegen. Eine Subventionierung der Abfallgebühren durch die Stadt Raunheim als Anstaltsträgerin der AöR und damit letztend- lich durch den Steuerpflichtigen ist rechtlich nicht zulässig.

Aufgrund der Terminierung der kommenden Sitzungsrunden ist es nicht mehr möglich, eine Ge- bührenkalkulation und die Anpassung der Gebührensatzung in den städtischen Gremien zeitlich angemessen zu beraten und zu beschließen.

Eine rückwirkende Erhöhung von Abgaben kann gem. § 3 (1) S. 1 KAG erfolgen, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabepflich- tigen voraussehbar und zumutbar ist. Aus diesem Grund ist ein entsprechender Ankündigungs- beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen und zu veröffentlichen.

Die Stadt Raunheim beabsichtigt die Abfallgebühren rückwirkend zum 01.07.2023 zu erhöhen und die Abfallgebührensatzung entsprechend zu ändern. Die Änderung der Gebührensatzung erfolgt nicht durch diesen, sondern einen gesonderten Beschluss, mit zugehörigen und nach- vollziehbaren Kalkulationen im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2023.

Mit der Beschlussfassung eines Ankündigungsbeschlusses legt sich die Stadtverordnetenver- sammlung nicht auf die Höhe der Anpassung der Abfallgebühren fest. Sie trifft damit lediglich die Entscheidung, dass, falls es zu einer Änderung der Abfallgebührensatzung durch separate Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in der 2. Jahreshälfte 2023 käme, diese Änderungen zum 01.07.2023 rückwirkend in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben	_____ Euro		
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	

**Drucksache
2023-436**

	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Lang
Fachbereich II

Anlage(n):

(1) 2023-436 Aufsichtsbehördliche Genehmigung WiPlan 2022